

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ99/47017/C/67 Nachtrag 2

über den Verwendungsbereich von Sonderrad Typ **MF807**
an Fahrzeugen des Herstellers **Honda (LK 114,3 /4)****Auftraggeber:****Artec Autoteilehandelsges. mbH**
Schönbacher Straße
35745 Herborn**Hinweise für den Fahrzeughalter**

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen:	Artec
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallrad mit Doppelhump, mit Adapterscheibe
Radtyp /Ausf.:	MF807460 04
Radgröße:	8 J x 17 H2
Rad-Einpreßtiefe (ohne Distanzscheibe):	60 mm
Lochkreisdurchmesser / Lochzahl:	100 mm / 4
Zugehörige Adapter-Distanzscheibe: Dicke:	VA + HA: 20 mm
Effektive Einpreßtiefe (mit Distanzscheibe):	40 mm
Typ / Kennzeichnung (außen eingeschlagen): oder wahlweise:	Artec 20624726, RH 20624726
Lochkreisdurchmesser / Lochzahl (für Scheibenmontage am Fahrzeug)	114,3 mm / 4
Radbefestigung an Adapterscheibe:	mitgelieferte Kegelbundschrauben M12 x 1,5 x 23; Anzugsmoment: 100 Nm
Befestigung Distanzscheibe am Fahrzeug:	mitgelieferte Kegelbundmuttern M12 x 1,5; Anzugsmoment: 100 Nm
Geprüfte Radlast /bei Reifenabrollumfang:	515 kg / 1910 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (RP2165/00/67)
Zentrierart: Sonderrad:	Mittenzentrierung über Außendurchmesser 139 mm der Adapter-Distanzscheibe
Zentrierart: Distanzscheibe:	Mittenzentrierung über Kunstst.-Zentrierr., Kenn.: Ø72,5/Ø64,1, Farbe: rot

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn
Typ(en) : **MF807**
Ausführung : MF80746004 mit Adapterscheibe

Durchgeführte Prüfungen

Anbauprüfung

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV- Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2 %.

Hinweise zu Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Hinweise zu Reifenmontierbarkeit

Durch entsprechende Reifen-Montageversuche wurde festgestellt, daß die Montierbarkeit der aufgeführten Reifengrößen technisch unbedenklich ist (Maßabweichung des Sonderrads von E.T.R.T.O).

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn
 Typ(en) : **MF807**
 Ausführung : MF80746004 mit Adapterscheibe

Verwendungsbereich und Auflagen

Fahrzeughersteller : Honda

Handelsbezeichnung: Honda Accord Coupe				
Typ	ABE / EG-Genehmigung:	Motorleistung (kW)	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
CC1	F985	98	215/40R17-83 19) 215/40ZR17 Reinforced	1) bis 10) 14)16)55)56)

Handelsbezeichnung: Honda Accord Sedan				
Typ	ABE / EG-Genehmigung:	Motorleistung (kW)	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
CC7	G247	85; 96 116	215/40R17-83 19)	1) bis 10) 14)16)55)56)
CE7	e11*93/81*0020*.. e11*96/27*0020*..	85	215/40ZR17 Reinforced	
CE8	e11*93/81*0024*.. e11*96/27*0024*..	96		
CE9	e11*93/81*0025*.. e11*96/27*0025*..	110		
CF1	e11*93/81*0026*.. e11*96/27*0026*..	77		

Handelsbezeichnung: Honda Accord Aerodeck				
Typ	ABE / EG-Genehmigung:	Motorleistung (kW)	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
CE1	G689 bzw. e11*93/81*0035*.. .	110	215/45R17-87	1) bis 10) 12)13)14)55)56)
CE2	G690 bzw. e11*93/81*0036*.. .	100		

Handelsbezeichnung: Honda Accord Coupe				
Typ	ABE / EG-Genehmigung:	Motorleistung (kW)	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
CD7	e11*93/81*0005*.. .	110	215/45R17-87	1) bis 10) 12)13)14)55)56)
CD9	e11*93/81*0034*.. .	100		

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn

Typ(en) : **MF807**

Ausführung : MF80746004 mit Adapterscheibe

Handelsbezeichnung: Honda Prelude				
Typ	ABE / EG- Genehmigung:	Motor- leistung (kW)	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
BB2	F983	118	215/40R17-83	2) bis 10)55)56)
BB3	F984	98	235/40R17-90 1)11)24)25)	
BB1	G256	136		
BB9	e6*95/54*0036*..	98	215/40R17-83 235/40R17-90 27)	1) bis 10) 26)55)56)

Handelsbezeichnung: Honda Accord				
Typ	ABE / EG- Genehmigung:	Motor- leistung (kW)	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
CG7	e11*98/14*0103*..	85	205/45R17-88 reinforced	2) bis 10)55)56)
CG8	e11*98/14*0104*..	100	215/40ZR17-83W 1)15)28)	
CG9	e11*98/14*0105*..	108	215/40ZR17 reinforced 1)15) 215/45R17-87 1)15)30)	
CH1	e11*98/14*0106*..	156	215/45R17-87W	1) bis 10) 15)30)55)56)

Handelsbezeichnung: Honda Accord Coupe				
Typ	ABE / EG- Genehmigung:	Motor- leistung (kW)	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
CG4	e6*95/54*0048*..	108	215/45R17-87 235/40R17-90 1)12)13)14)	2) bis 10)55)56)

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn
 Typ(en) : **MF807**
 Ausführung : MF80746004 mit Adapterscheibe

Handelsbezeichnung: Honda Accord Hatchback				
Typ	ABE / EG-Genehmigung:	Motorleistung (kW)	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
CH5	e11*98/14*0117*. .	79; 85	205/45R17-88 reinforced	2) bis 10)55)56)
CH6	e11*98/14*0118*. .	79; 100	215/40R17 reinforced 1)15)	
CH7	e11*98/14*0119*. .	108		
CH8	e11*98/14*0120*. .	77		

Auflagen und Hinweise

- 1) -entfällt für dieses Gutachten-
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrtsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, sofern in den Tabellen nicht aufgeführt und mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallschraubventilen (hohe Überwurfmutter) zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. bzw. TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen auf keinen Fall über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder sowie der zugehörigen Adapter-Distanzscheibe dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile (siehe Blatt 1) verwendet werden; siehe auch Montageanleitung des Radherstellers.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck, bzw. Mindestluftdruck (ggf. aus den speziellen Reifengabengaben) zu beachten ist.

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandels ges. mbH, 35745 Herborn
Typ(en) : **MF807**
Ausführung : MF80746004 mit Adapterscheibe

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Die zum Sonderrad gehörigen Adapter-Distanzscheiben sind zu entfernen; es müssen dann die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder können an der Außenseite nicht mit Klammern ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- 12) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen).
- 13) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen).
- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausauschnittkanten sind umzulegen,
 - die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ist ab der Oberkante, auf einer Länge von ca. 150 mm nach unten entsprechend dem Verlauf der umgelegten Radhauskante, zu kürzen.
- 15) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite - fabrikatsabhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
- 16) Durch den Anbau einer geeigneten Kotflügelverbreiterung ist für eine ausreichende Abdeckung des Reifens und des Rades(EG-Richtlinie) oder der Reifenauflfläche (Richtlinien zu § 36a StVZO) zu sorgen.
- 18) An Achse 2 ist die Radhausauschnittkante im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur seitlichen Stoßleiste umzulegen.
- 19) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis 975 kg (Reifentragfähigkeit).
- 23) An Achse 2 ist die Lasche der Stoßfängerbefestigung bis zur Schraube zu kürzen.
- 24) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn
Typ(en) : **MF807**
Ausführung : MF80746004 mit Adapterscheibe

- die Radhausausschnittkante ist im Bereich von 100 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen. In diesem Bereich muß der Kunststoffinnenkotflügel am äußeren Rand ausgeschnitten, die obere Spreizniete entfernt und anschließend mit Silikon am Kotflügel abgedichtet werden.
 - Das innere Radhaus ist im Bereich vor der Radmitte um ca. 5 mm nach innen einzuformen, um ein Anstreifen des Reifens bei Volleinschlag zu verhindern.
- 25) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausausschnittkante ist über den gesamten Bereich komplett umzulegen
 - die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ist ab der Oberkante, auf einer Länge von ca. 180 mm nach unten entsprechend dem Verlauf der umgelegten Radhauskante zu kürzen und die dahinterliegende Blechkante abzuschleifen und nach hinten zu biegen
 - die Befestigungslasche zwischen Heckstoßstange und Radhaus muß bis zum Schraubenkopf gekürzt werden
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist über der äußeren Reifenflanke auf einer Breite von 70 mm im gesamten äußeren Bereich abzuschleifen die untere Metallasche nach hinten zu biegen und der restliche Innenkotflügel wieder abzudichten.
- 26) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausausschnittkante ist im Bereich von ca. 200 mm vor der Radmitte bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen
 - die ins Radhaus ragende Kunststoffkante des Stoßfängers ist ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 150 mm nach unten auf eine Restbreite von ca. 8 mm zu kürzen
 - die Befestigungslasche zwischen Stoßfänger und Radhaus muß bis zum Schraubenkopf gekürzt werden.
- 27) An Achse 2 ist die im Bereich der Stoßfängeroberkante ins Radhaus ragende Blechkante (nachdem die Kunststoffkante gekürzt ist) abzuschleifen und nach hinten zu biegen.
- 28) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 974 kg (LI=83). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 487 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- 30) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ab oberer serienmäßiger Aussparung auf einer Länge von ca. 90 mm nach unten um ca. 5 mm zu kürzen.
- 55) Die Sonderrad-Befestigung am Fahrzeug ist nur zulässig in Verbindung mit der unter Technische Angaben zu den Sonderrädern beschriebenen Adapter- Distanzscheibe (Kennzeichnung **20624726**). Die Distanzscheibe und die zugehörigen Befestigungsteile sind auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- 56) Es sind nur Radausführungen mit Entlastungstaschen zur Aufnahme der Stehbolzen zulässig.

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH, 35745 Herborn
Typ(en) : **MF807**
Ausführung : MF80746004 mit Adapterscheibe

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (Zertifikat-Registrier-Nr. 041027002). Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Dieses Teilegutachten umfaßt 8 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Essen, 14. September 2000

K:\RÄDER\RZ\67\17ZOLL\47017C67.DOC

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Abteilung Typprüfung

Wolff
Dipl.-Ing. Wolff

